

Moosgartenverein Rüschlikon

Gartenordnung (Gemäss Reglement Art. 21, Abs. q der Gemeindeordnung)

1. Zweck der Moosgärten

Die Moosgärten dienen der Erholung und Freizeitgestaltung. Alle Pächterinnen sind deshalb verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und unnötige Immissionen zu vermeiden.

2. Verpachtung gemäss Warteliste

2.1 Prioritäten

Das Pflanzland wird in erster Linie an Bewohner der Gemeinde Rüschlikon und erst dann an auswärtige verpachtet.

2.2 Beginn der Pacht / Auflösung

Das Pachtverhältnis beginnt mit der Zuteilung der Pachteinheit durch Pachtvertrag und endet mit dem Kalenderjahr. Die Pacht wird in der Regel stillschweigend um ein Jahr erneuert, sofern sie vom Moosgartenverein nicht 3 Monate vor Jahresende schriftlich aufgelöst wird. Die Gartenparzelle wird, nachdem das Pachtzinsdepot Fr. 500.- (Bank Thalwil) einbezahlt wurde, dem Pächter zu Verfügung gestellt.

2.3 Unterpacht

Eine Weiterverpachtung an Unterpächter oder Unterpächterin ist verboten.

2.4 Nutzung als Nebenverdienst

In der Regel ist es untersagt, das Pachtland für Nebenerwerbe zu nutzen. Begründete Ausnahmen bewilligt der Moosgartenverein (ev. der Gemeinderat) auf Gesuch hin.

3. Gartenübergabe

Die Parzellen werden in einwandfreiem Zustand, in der Regel abgeräumt und umgestochen, übergeben. (Siehe Pachtvertrag).

4. Abgrenzung

Die Parzellen sind einheitlich mit Metall - Nummernpfählen abgesteckt. Diese sind an Ort und Stelle zu belassen, damit die Grenzen jederzeit ersichtlich sind. Ein Versetzen der Markierung ist verboten.

5. Zufahrten / Hauptwege

5.1 Schliesspflicht (wenn vom Vorstand angeordnet)

Die Tore der Zufahrten sind abends nach 20 Uhr abzuschliessen. Derjenige Pächter oder diejenige Pächterin, welche(r) das Areal als Letzte(r) verlässt, ist für das Abschliessen verantwortlich.

5.2 Hauptwege

Die Hauptwege zu den Parzellen sind freizuhalten. Sie dürfen mit Autos nur in begründeten Fällen befahren werden (z.B. grössere Materialtransporte).

Das Zuführen von Mist ist vom 15. Oktober bis 1. April gestattet. Das längerfristige Ablagern von Mist auf den Hauptwegen ist verboten.

6. Parkplatz im Moosgartenareal

Der Parkplatz steht in erster Linie den Moosgartenpächtern zur Verfügung und soweit genügend Platz vorhanden ist, auch deren Besuchern.

Die Parkordnung ist einzuhalten. Es ist vorwärts zu parkieren.

7. Toiletten

Den PächterInnen und Besuchern stehen während der Saison die WC-Anlagen bei der Vereinshütte oder beim Sportplatz zur Verfügung.

8. Bauvorschriften

8.1 Baubewilligung

Für das Neuaufstellen von Gartenhäuschen ist vorgängig gemäss Bau- und Zonenverordnung (BZO) eine Bewilligung der Baukommission Rüslikon erforderlich. Pro Pachteinheit darf nur ein Gartenhäuschen aufgestellt werden.

8.2 Abmessungen

Die überdachte Fläche von neu erstellten Gartenhäuschen darf 4 x 5 Meter nicht überschreiten.

Die zulässige

- Firsthöhe bei Satteldächern beträgt 3,50 m,
- höchste Stelle bei Pultdächern beträgt 3,00 m.
- Bebauung der Gartenfläche z.B. Treibhaus darf nicht grösser als 40 m² betragen.

9. Übernachtungen

Das regelmässige Übernachten in den Gartenhäuschen ist verboten.

10. Tiere

Das artgerechte Halten von Kleintieren in beschränkter Anzahl ist erlaubt, sofern

- Nachbarn und Anwohner und Anwohnerinnen dadurch nicht belästigt werden und
- die Tiere die eigene Parzelle nicht verlassen können.

Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu halten.

11. Gemeinschaftsarbeiten

Zur Pflege und zum Unterhalt des Areals werden vom Vereinsvorstand Frondienste angeordnet. Alle Pächterinnen sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

12. Bepflanzung der Gärten

12.1 Anpflanzungen

Die Anpflanzungen sind so anzulegen, dass die Sonneneinstrahlung der Nachbarparzellen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Gärten sind zu pflegen und in Ordnung zu halten.

12.2 Lärmimmissionen

An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Arbeiten zu unterlassen. Die Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung, insbesondere über Lärmschutz (Abschnitt IV) sind massgebend, soweit sie für die Moosgärten zutreffen. Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.

12.3 Bäume und Sträucher

Alle Pächterinnen sind berechtigt, auf ihrer Parzelle einen Niederstammbaum zu pflanzen. Bei Parzellen über 3,50 Aren wird ein zweiter Baum bewilligt.

Ziersträucher sind nur soweit zugelassen, als Nachbarparzellen nicht beschattet werden. (Bei Schattenwurf bis max. 2.5m Höhe)

12.4 Maximale Rasenfläche

Das Anlegen einer Rasenfläche im Bereiche des Gartenhäuschens ist erlaubt, sofern diese in der Regel 1/3 des Pachtlandes nicht übersteigt.

12.5 Wasserbezug / Verbot Wassersprenger

Leitungswasser ist sparsam einzusetzen. Soweit wie möglich ist Regenwasser zu sammeln und zu verwenden. Wassersprenger dürfen nicht benutzt werden.

12.6 Mottfeuer

Mottfeuer sind verboten. (Gemeinde Polizei - Vorschriften)

12.7 Kompostierung / Komposthaufen

Die Pächterinnen sind verpflichtet, im eigenen Garten zu kompostieren und einen Komposthaufen anzulegen. Der Standort des Komposthaufens ist mit den Nachbarn abzusprechen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Vereinsvorstand.

12.8 Unkraut (Beikraut / Wildkraut)

Das Absamen von Unkraut ist zu vermeiden. Verweigern Pächterinnen diesbezügliche Anordnungen der Gartenaufseher, so sind diese ermächtigt, diese gegen Kostenersatz durchzusetzen. Chemische Unkrautvertilger sind möglichst sparsam einzusetzen und ein Abfließen auf Nachbarparzellen zu verhindern.

12.9 Schädlingsbekämpfung

Die Schädlingsbekämpfung ist Sache der einzelnen Pächter und Pächterinnen. Chemische Spritzmittel sind so sparsam wie möglich einzusetzen. Beim Ausbringen derselben ist darauf zu achten, dass kein Übertrag auf Nachbarparzellen erfolgt. (Verwehen durch Wind)

13. Abfallbeseitigung

13.1 Deponieren von Gegenständen

Auf dem ganzen Moosgartenareal inkl. Parkplatz und Moosgartenhaus dürfen keine Gegenstände wie Möbel etc. zum Schenken oder zum Verkauf deponiert werden. Ausnahmen können durch den Platzwart erlaubt werden.

13.2 Grüngutcontainer

In diese darf nur nicht kompostierbares Grüngut verbracht werden. Plastiksäcke oder Bindemittel dürfen nicht beigegeben werden.

13.3 Mulde für Grubengut (Gebührenpflichtig)

In diese darf nur Grubengut entsorgt werden. Plastiksäcke dürfen nicht beigegeben werden. Als Grubengut gelten: Steine, Steingut, Tonwaren, Holzstücke, Eternit, Papier, Textilien und Plastik. (Termin mit Platzwart vereinbaren) recycling@moosgartenverein.ch

13.4 Kehricht-Container

In diese dürfen nur die offiziellen Gebühren-Abfallsäcke deponiert werden.

13.5 Flaschen

Flaschen müssen bei der Glas-Sammelstelle Nidelbad oder zuhause entsorgt werden.

13.6 Häcksel-Service

Das Häckselgut kann im Herbst Ende Oktober auf dem Parkplatz, sofern eine Hinweistafel "**Häckselgut**" aufgestellt ist, deponiert werden.

Als Häckselgut zugelassen sind: Sträucher- und Baumschnitte ohne Bindemittel wie Schnüre und Drähte. Der Durchmesser von Ästen darf 10 cm nicht übersteigen. Wurzelstöcke, Bauholz, Sonnenblumen, Rosen etc. sind nicht zugelassen.

14. Kontrollen der Bewirtschaftung

14.1 Kontrollorgane

Der Vereinsvorstand bestimmt 2-4 Gartenordner.

14.2 Aufgaben (Diese werden in einem Pflichtenheft festgehalten)

Die Gartenordner

- kontrollieren regelmässig die Parzellen,
- beanstanden mangelhafte Bewirtschaftung der Parzellen und / oder Verstösse gegen die Gartenordnung und melden das dem Vereinsvorstand,

- öffnen und schliessen die Mulden und Container, veranlassen deren Leerung.

14.3 Mahnungen / Auflösung des Pachtverhältnisses

Wenn Pächterinnen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand ihren Garten nicht ordnungsgemäss unterhalten oder weiter gegen die Gartenordnung verstossen, kann der Vereinsvorstand das Pachtverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auflösen.

15. Abgabe der Pachteinheit bei Vertragsauflösung

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Pachteinheit in einwandfreiem Zustand abzugeben. Die Abgabe hat im Beisein eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Sind sich bei Abgabe / Übergabe bisherige und neue Pächter über den Verkaufspreis nicht einig, entscheidet der Vereinsvorstand darüber.

Wird das Gartenhäuschen durch den / die neue(n) Pächterin nicht übernommen, so muss der / die bisherige Pächterin die Fahrnisbaute auf eigene Kosten abrechnen und von der Pachteinheit entfernen.

16. Änderung der Gartenordnung

Allfällige Änderungen sind zwischen dem Moosgartenverein und der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

17. Inkraftsetzung der Gartenordnung

Diese Gartenordnung tritt auf den 15. März 2018 Kraft und ersetzt das Reglement der Gemeinde Rüschnikon für die Verpachtung des Gemeindelandes im Moos vom 01. Januar 1998

Rüschnikon, 15. März 2018

Pächterverein Moosgartenareal Rüschnikon

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Monika Bertschinger

Beat Engelhardt

Genehmigung durch die Gemeinde Rüschnikon

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom..... diese Änderung der Gartenordnung genehmigt.

Gemeinde Rüschnikon

Liegenschaftenverwaltung

Der Finanzvorstand:

Der Sekretär: